

BIO - ANBAUVERTRAG für Bio Speisedurum Ernte 2018

abgeschlossen zwischen

der [Genossenschaft **Raiffeisen Lagerhaus Frauenkirchen eGen,**

7132 Frauenkirchen, Raiffeisenplatz 1,

Bio-Übernahmestelle Silo Halbturn, 7131 Halbturn, Andauerstraße

einerseits

im Folgenden „Aufkäufer“ genannt,

und dem/der nachfolgend genannten LandwirtIn

(InhaberIn des landwirtschaftlichen Betriebes),

andererseits, im Folgenden kurz „Produzent“ genannt.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!!!

Zuname	Vorname	BETRIEBSNUMMER/KUNDENNUMMER
Postleitzahl Ort	Telefonnummer	E-mail Adresse
Straße	Nummer	BEZIRKSBAUERNKAMMER
Kontrollstelle	Bioverband	Bioverbandsnummer

Der Produzent gibt seinen Unternehmerstatus im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wie folgt verbindlich bekannt und erklärt gleichzeitig, dass oben angeführter Name und Anschrift seine Unternehmensadresse im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz sind:

Der Produzent unterliegt (zutreffendes ankreuzen)

- der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung (es besteht Buchführungspflicht oder wird/wurde in die Regelbesteuerung optiert – Abrechnung erfolgt mit 10% USt); die UID-Nummer lautet daher: ATU (zwingende Angabe),
- der Besteuerung nach Durchschnittssätzen (umsatzsteuerliche Pauschalierung gem. § 22 UStG 94 – Abrechnung erfolgt mit 13% USt),
- als Nichtunternehmer nicht der Umsatzsteuer,
- als ausländischer Unternehmer folgender Besteuerung (ausl. UID Nummer.....).

Der Produzent ist verpflichtet, jede Änderung der obigen Angaben, wie insbesondere Unternehmerstatus, UID-Nummer, Name, Anschrift, dem Aufkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet, für den Fall der nicht erfolgten oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung von Änderungen den Aufkäufer für alle daraus entstehenden Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

1.) Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages bildet der Anbau von ha („Vertragsfläche“) Bio Speisedurum kba (österreichischer Anbauflächen) der Ernte 2018 und die Lieferung der gesamten von den Vertragsflächen erwachsenden Menge („Vertragsmenge“). Der Produzent ist verpflichtet, **kein genmodifiziertes Saatgut** einzusetzen.

Feldstücknummer laut AMA-Mehrfachantrag	Sorte	Fläche	Voraussichtlich geschätzte Ertragsmenge (kg)
Summe			

2.) Verpflichtungen des Produzenten

Der Produzent verpflichtet sich, zum Erntezeitpunkt den gesamten Aufwuchs - ausschließlich von der Ernte 2018 - der in Punkt 1.) genannten Produkte aus der Vertragsfläche unter Einhaltung der in Punkt 4.) vereinbarten Qualitätsnormen auf seine Gefahr und Kosten dem Aufkäufer an eine von diesem frei zu wählende Übernahmestelle zu liefern.

Der Produzent garantiert, dass für den angeführten landwirtschaftlichen Betrieb zur Ernte 2018 ein gültiges Bio-Kontrollzertifikat nach einem in Österreich anerkannten und gültigen Standard, zB jenem der Bio Austria – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus, ausgestellt wurde, und er verpflichtet sich, dieses Kontrollzertifikat auf Verlangen des Aufkäufers jederzeit vorzulegen. Die Kontrolle muss durch eine Kontrollstelle, zB SGS, ABG, erfolgen, die in Österreich berechtigt ist den vereinbarten Standard zu kontrollieren und die



Einhaltung zu bestätigen. Der Produzent garantiert weiters die Einhaltung sämtlicher einschlägiger europarechtlicher und innerstaatlicher Vorschriften und behördlicher Aufträge und dass die Vertragsprodukte den genannten Vorschriften entsprechen. Bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Produzenten, insbesondere durch Veräußerung an Dritte, ist der Aufkäufer berechtigt, gemäß den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Deckungskäufe auf Kosten des Produzenten zu tätigen und verpflichtet sich der Produzent sämtliche Kosten des Aufkäufers, die aus der Nichterfüllung entstehen zu ersetzen. Fälle höherer Gewalt sind dem Aufkäufer sofort bekannt zu geben. Sollte sich die Vertragsfläche - aus welchen Gründen auch immer - verringern, so ist dies dem Aufkäufer unverzüglich bekannt zu geben.

3.) Kaufpreis

a.) Für die Vertragsmenge, die den unter Pkt. 4.) vereinbarten Qualitätsnormen entspricht wird ein **Mindestpreis** in Höhe von **EUR 452,- pro Tonne** vereinbart.

Der Aufkäufer wird die übernommene Vertragsmenge nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt der Qualität und Marktentwicklung entsprechend, vermarkten. Allfällige Mehrerlöse (über den vereinbarten Mindestpreis hinausgehend) werden nach Abzug der Kosten des Aufkäufers und einer marktüblichen Spanne spätestens Ende Juni des Folgejahres an den Produzenten bezahlt.

b.) Sollte die Vertragsmenge den unter Punkt 4.) vereinbarten Qualitätsnormen nicht entsprechen oder durch entsprechende Aufbereitung eine Erfüllung der vereinbarten Qualitätsnormen nicht möglich sein, hat der Produzent keinen Anspruch auf den oben unter a) vereinbarten Preis. Der Aufkäufer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, nicht den vereinbarten Qualitäten gemäß Punkt 4.) entsprechende Waren als Bio Mahlweizen oder Bio Futterweizen (jeweilige Qualitätskriterien für Weizen laut Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) aufzukaufen. Sofern die gelieferten Qualitäten jedoch den Anforderungen einer Poolvermarktung gemäß Anlage /1 entsprechen, wird die gelieferte Vertragsmenge zur Poolvermarktung wie folgt übernommen: Der Aufkäufer wird die übernommene Vertragsmenge nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt der Qualität und Marktentwicklung entsprechend, vermarkten. Zur Ernte wird der Aufkäufer an den Produzenten ein Akonto auf Basis seiner zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten für Bio & UMS Ackerfrüchte bezahlen. Am Ende der Vermarktungssaison erfolgt die Fixierung des Preises auf Basis des tatsächlichen Vermarktungserlöses nach Abzug der Kosten des Aufkäufers und nach Abzug einer marktüblichen Spanne. Im Hinblick auf die geleistete Akontozahlung ist sodann eine Anpassung auf den fixierten Preis möglich.

Allfällige Bearbeitungskosten zur Erreichung der Qualität, wie insbesondere Aspiration und Trocknung, im Sinne des Punktes 4.) dieses Vertrages reduzieren den Kaufpreis entsprechend, ebenso die Kosten der Bemusterung je angelieferter Einzelpartie in Höhe von EUR 10,-/Fuhre.

Sämtliche Entgelts- und Preisangaben sind soweit nicht ausdrücklich anders angeführt Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Der Produzent erklärt sich mit der Abrechnung durch den Aufkäufer im Gutschriftwege einverstanden.

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Übernahmestelle abgeladen per Valuta 30.9. des jeweiligen Erntejahres. Die überregionale Vermarktung erfolgt durch die BGA Bio Getreide Austria GmbH.

Gewichtsfeststellung:

Als Verrechnungsgewicht gilt das bei der Übernahme in Halbturn festgestellte Gewicht.

4.) Qualitätsnormen

Die Vertragsmenge muss gesund, GVO-frei sowie handelsüblich und frei von lebenden Schädlingen sein. Darüber hinaus gelten nachfolgende Qualitätskriterien für die Vertragsmenge:

1. Frei von Fremdgeruch
2. frei von Schimmelbildung
3. Feuchtigkeit max. 14,5 %
4. Mind. 78 kg/hl
5. Besatz max. 2,5 % (Schwarzbesatz max. 0,5 %, fusariumbefallene Körner max. 0,5 %, Mutterkorn max. 0,05 %)
6. Fallzahl min.: 280 Sek.
7. Rohprotein min. 12 %
8. Amylogramm min. 400 A.E.
9. Glasigkeit mind. 80 %
10. Wanzenstich max. 1 %
11. Auswuchs max. 1 %
12. Deoxynivalenol (DON) max.: 1250 ppb
13. Zearalenon (ZEA) max.: 100 ppb

5.) Verpflichtung des Aufkäufers

Der Aufkäufer verpflichtet sich, die gesamte Vertragsmenge zu übernehmen, soweit sie den Qualitätsnormen dieses Vertrages entspricht bzw. durch Aspiration und Trocknung die Qualitätsnormen erreichen kann. Verdorbene Ware ist der Aufkäufer nicht verpflichtet zu übernehmen.

Der Aufkäufer ist weiters nicht zur Abnahme der Vertragsmenge verpflichtet, wenn dem Produzenten eine Bio-Zertifizierung aus welchem Grund auch immer aberkannt oder entzogen wird.

6.) Kontrollrecht und Schadenersatz

Der Produzent hält den Aufkäufer für alle aus der Nichteinhaltung des gegenständlichen Anbauvertrages entstehende Schäden schad- und klaglos.

Er hat dazu dem Aufkäufer oder dessen Beauftragten die jederzeitige Kontrolle der Felder bzw. der Bezug habenden Unterlagen (wie zum Beispiel Bio Kontrolle, Saatgutrechnung, Sackanhänger, etc.) zu ermöglichen, für die sortenreine Produktion zu sorgen und die Anbauhinweise zu beachten.

Weiters ist der Aufkäufer berechtigt, von jeder Anlieferung Siegelmuster rückzustellen, um eine individuelle Kontrolle der Vertragsmenge zu ermöglichen.

